

RS OGH 1977/3/22 4Ob318/77, 4Ob51/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1977

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Die Beurteilung einer durchgreifenden Verschiedenheit der vertriebenen Waren ist auf den tatsächlichen und nicht auf den möglichen Betriebsgegenstand abzustellen. Wenn auch die mögliche Entwicklung eines "lebenden Unternehmens" in Rechnung gestellt werden muß, so ist doch nicht jede nur denkbare Erweiterungsmöglichkeit, sondern nur eine solche zu berücksichtigen, für die im Einzelfall bereits ernsthafte Anhaltspunkte gegeben sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 318/77

Entscheidungstext OGH 22.03.1977 4 Ob 318/77

Veröff: ÖBI 1977,124

- 4 Ob 51/92

Entscheidungstext OGH 28.04.1992 4 Ob 51/92

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0079403

Dokumentnummer

JJR_19770322_OGH0002_0040OB00318_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at